

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 12.12.2017**

### **Änderungssatzung vom 07.12.17 zur Gebührensatzung der Stadt Minden zur Umlage des Unterhaltungsaufwandes für sonstige Gewässer**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen-GO NRW-, des § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen-LWG NRW- und der §§ 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW- hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 30.11.2017 folgende Änderung der Gebührensatzung der Stadt Minden zur Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die sonstigen Gewässer beschlossen:

#### Artikel 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der jährliche Gebührensatz beträgt:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) für versiegelte Flächen eines Grundstücks je angefangenen qm | 0,02457013 €, |
| b) für die übrigen Flächen eines Grundstücks je angefangenen qm | 0,00051102 €. |

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den

Minden, 07.12.2017

Der Bürgermeiste, Michael Jäcke